



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Herrichtung eines Abstell- und Rangiergleises
im Hafen Spelle**

26.11.2019

P223-30224 – Hafen Spelle – 12/18



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Verfügender Teil	5
1.1	Planfeststellung	5
1.1.1	Feststellung des Plans	5
1.1.2	Planunterlagen	5
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	5
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	6
1.1.3	Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen	7
1.1.3.1	Vorbehalte	7
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt	7
1.1.3.1.2	Vorbehalt zur Bauausführungsplanung	7
1.1.3.1.3	Vorbehalt straßenverkehrlicher Anordnungen	7
1.1.3.1.4	Entscheidungsvorbehalt	7
1.1.3.2	Auflagen	7
1.1.3.2.1	Fällung von Gehölzen	7
1.1.3.2.2	Baumaschinen und Baulärm	7
1.1.3.2.3	Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten	8
1.1.3.2.4	Artenschutz	8
1.1.3.2.5	Herstellungskontrolle, Kontrollbericht	8
1.1.3.2.6	Wasserrecht	8
1.1.4	Zusagen	8
1.2	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	8
1.3	Hinweise	8
1.3.1	Landkreis Emsland	9
1.3.2	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen	9
1.3.3	EWE Netz GmbH	9
1.3.4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	9
1.3.5	Beteiligung der PLEdoc GmbH	10
1.3.6	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	10
1.3.7	Bodenfunde	10
1.4	Kostenentscheidung	10
2	Begründender Teil	10
2.1	Sachverhalt	11
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	11
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	11
2.2	Rechtliche Bewertung	12
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	12
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	13
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	14
2.2.3.1	Planrechtfertigung	14
2.2.3.2	Standort und Beschreibung des Streckenabschnittes / Varianten	15

2.2.4	Immissionen.....	16
2.2.4.1	Lärm	16
2.2.4.2	Schallberechnung.....	17
2.2.4.3	Baubedingte Lärmimmissionen	18
2.2.5	Natur und Landschaft	19
2.2.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	19
2.2.5.1.1	Vermeidung	19
2.2.5.1.2	Ausgleich und Ersatz	20
2.2.5.1.2.1	Ausgleichsmaßnahmen	20
2.2.5.1.2.2	Ersatzmaßnahmen.....	20
2.2.5.1.2.3	Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen	20
2.2.5.1.2.4	Herstellungskontrolle, Bericht	21
2.2.5.1.2.5	Ersatzgeld.....	21
2.2.5.1.3	Verfahrensrechtliches	21
2.2.5.1.4	Natura 2000-Gebiete	21
2.2.5.1.5	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG	21
2.2.5.1.6	Gesetzlicher Biotopschutz.....	22
2.2.5.1.7	Artenschutz.....	22
2.2.5.1.7.1	Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot	22
2.2.5.1.7.2	Störungsverbot.....	23
2.2.5.1.7.3	Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot.....	24
2.2.5.1.7.4	Zusammenfassung.....	24
2.2.6	Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz.....	25
2.2.6.1	Entwässerungskonzept / Oberflächenentwässerung	25
2.2.7	Abfall, Boden	26
2.2.8	Eigentum	26
2.2.9	Gesamtergebnis der Abwägung.....	27
2.2.10	Eisenbahntechnische Belange / Bauausführung	27
2.3	Stellungnahmen und Einwendungen.....	28
2.3.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	28
2.3.1.1	Samtgemeinde Spelle	28
2.3.1.2	Landkreis Emsland.....	28
2.3.1.3	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen.....	28
2.3.1.4	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine.....	28
2.3.1.5	Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen (NLWKN)	29
2.3.1.6	Niedersächsische Landesforsten (Forstamt Ankum)	29
2.3.1.7	EWE Netz GmbH.....	29
2.3.1.8	Wasserverband Lingener Land.....	29
2.3.1.9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).....	29
2.3.1.10	PLEdoc.....	29
2.3.1.11	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	30
2.3.1.12	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	30
2.3	Einwendungen.....	30

2.3.2	Einwender E 1.....	30
2.4	Begründung Kostenentscheidung.....	30
3	Rechtsbehelfsbelehrung.....	31
4	Hinweise	31
4.1	Konzentrationswirkung	31
4.2	Beziehungen zwischen den Beteiligten.....	31
4.3	Außerkräfttreten	31
4.4	Berichtigungen	32
4.5	Hinweis zur Auslegung	32
4.6	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	32
5	Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	33

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Auf Antrag der Hafen Spelle-Venhaus GmbH, nachfolgend Vorhabenträgerin genannt, wird der Plan für

die Herrichtung eines Abstell- und Rangiergleises im Hafen Spelle

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
3	Übersichtslageplan vom 01.08.2018	1 : 1.000	1
	Ersetzt durch den Übersichtslageplan vom 17.05.2019	1 : 1.000	1
4	Grunderwerbsplan vom 01.08.2018	1 : 500	1 – 2
	Ersetzt durch Grunderwerbsplan vom 17.05.2019	1 : 500	1
5	Grunderwerbsverzeichnis vom 18.02.2017		1 – 4
	Ersetzt durch Grunderwerbsverzeichnis vom 17.05.2019		1 – 3
6	Lagepläne vom 01.08.2018	1 : 500	2
	Ersetzt durch Lageplan vom 17.05.2019	1 : 500	1
7	Querschnitte A-A, B-B, C-C, D-D, E-E, F-F vom 01.08.2018	1 : 50	1 – 6
	Ersetzt durch Querschnitte A-A, B-B, C-C vom 17.05.2019	1 : 50	1 – 3
8	Höhenpläne vom 01.08.2018	1 : 500/50	1 – 2
	Ersetzt durch Höhenplan vom 17.05.2019	1 : 500/50	1
9	Lageplan Ver- und Entsorgung vom 01.08.2018	1 : 500	1 – 2
	Ersetzt durch Lageplan Ver- und Entsorgung vom 17.05.2019	1 : 500	1
10	Regelungsverzeichnis vom 04.07.2018		1
	Ersetzt durch Regelungsverzeichnis vom 17.05.2019		1
14	Lageplan BÜ vom 01.08.2018	1 : 500	1
	Ersetzt durch Lageplan BÜ vom 17.05.2019	1 : 500	1
16.5	Maßnahmenplan 01 vom 01.08.2018	1 : 1.000	1
	Maßnahmenplan 02 vom 01.08.2018	1 : 5.000/50.000	1
15.5	Ersetzt durch Maßnahmenplan 01 vom 17.05.2019	1 : 1.000	1
15.3	LBP vom 17.05.2019		1 - 43

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
1	Erläuterungsbericht vom 01.08.2018 ersetzt durch den Erläuterungsbericht vom 17.05.2019		1 – 25 1 – 20
2	Übersichtskarte vom 01.08.2018 ersetzt durch die Übersichtskarte vom 17.05.2019	1 : 25.000 1 : 25.000	1 1
11	Baugrunduntersuchung vom 11.09.2017 mit Anlagen		1 – 28
12	Vorstatik Spundwand für den Gleislückenschluss Entfällt		1 - 28
13	Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 2 II EKrG: Erläuterungsbericht Übersichtslageplan BÜ vom 01.08.2018 Ersetzt durch Übersichtslageplan vom 17.05.2019	 1 : 1.000 1 : 1.000	 1 – 8 1 1
16.1 15.1 16.2 15.2 16.3 16.4 15.4 16.6 15.6	Faunistische Bestandserfassungen vom 23.08.2017 Ersetzt durch die Bestandserfassungen vom 17.05.2019 Artenschutzprüfung vom 28.06.2018 Ersetzt durch Artenschutzprüfung vom 17.05.2019 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 29.06.2018 Bestands- und Konfliktplan vom 01.08.2018 Ersetzt durch Bestands- und Konfliktplan vom 17.05.2019 UVP-Vorprüfung vom 28.06.2018 Ersetzt durch UVP-Vorprüfung vom 17.05.2019 UVP-Prüfkatalog	 1 : 5.000 1 : 5.000	1 – 39 1 – 38 1 – 73 1 – 71 1 – 47 1 1 1 – 34 1 – 32 1 – 13
17 17.1 16.1 17.2 16.2 17.3 16.3 17.4 16.4	Schalltechnische Untersuchung vom 01.08.2018 Erläuterungsbericht vom 01.08.2018 Ersetzt durch Erläuterungsbericht vom 07.05.2019 Übersichtslageplan Eingabedaten vom 20.12.2017 Ersetzt durch Übersichtslageplan Eingabedaten vom 07.05.2019 Lageplan Eingabedaten vom 20.12.2017 Ersetzt durch Lageplan Eingabedaten vom 07.05.2019 Beurteilungspegel Ersetzt durch Beurteilungspegel / Maximalpegel vom 07.05.2019 Eingabedaten / Emissionspegel und Berechnungen Ersetzt durch Eingabedaten / Emissionspegel, Berechnungen und Rechenläufe vom 07.05.2019 Diverse Eingabedaten (Baustellenlärm) und Berechnungen vom 21.12.2017	 1 : 10.000 1 : 10.000 1 : 5.000 1 : 5.000	 1 – 23 1 – 17 1 1 1 1 1 – 2 1 – 2 1 – 10 1 – 10 1 – 12
18 17	Wassertechnische Konzeption mit Berechnungen vom 01.08.2018 Ersetzt durch Wassertechnischer Bericht mit Berechnungen vom 17.05.2019		1 – 14 1 – 13

1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Vorbehalt zur Bauausführungsplanung

Die Planfeststellung ergeht vorbehaltlich der Prüfung der eisenbahnbetriebsbezogenen Ausführungsplanung; diese erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Vorhabenträgerin hat der zuständigen Aufsichtsbehörde, derzeit die Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA), die die Eisenbahnbetriebsanlagen betreffenden Ausführungsunterlagen vor Baubeginn zur Prüfung (interne Baufreigabe) vorzulegen. Baubeginn und Fertigstellung sind der Aufsichtsbehörde durch die Vorhabenträgerin schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.1.3 Vorbehalt straßenverkehrlicher Anordnungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht vorbehaltlich der im Rahmen der Maßnahme gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu treffenden notwendigen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde.

1.1.3.1.4 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

1.1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1.3.2.1 Fällung von Gehölzen

Die Fällung von Gehölzen dürfen nur in der Zeit vom 01.11. bis 28./29.02. des Folgejahres und somit außerhalb der Brutzeit der gehölzbrütenden Vogelarten vorgenommen werden.

1.1.3.2.2 Baumaschinen und Baulärm

Die verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der AVV Baulärm unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung

1.1.3.2.3 Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten

Zum Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten sind die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die DIN 18915 und 18918 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen) sowie die RAS LP 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“) anzuwenden.

1.1.3.2.4 Artenschutz

Zur Vermeidung einer Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG hat die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten zu erfolgen, d.h. nicht zwischen dem 01. März bis 31. Juli.

Vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen ist von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.

1.1.3.2.5 Herstellungskontrolle, Kontrollbericht

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.1.3.2.6 Wasserrecht

Die Durchführung der Maßnahme und der Betrieb der Anlagen hat so zu erfolgen, dass ein Eintrag von Stoffen in die Gewässer sowie in den Untergrund, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers bzw. Bodens hervorrufen oder ihre Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig beeinflussen, nicht zu besorgen ist.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Emsland ist bei der Einleitung von kontaminiertem Oberflächenwasser bzw. wassergefährdender Stoffe in ein Gewässer oder über den Untergrund in das Grundwasser umgehend zu unterrichten. Die evtl. erforderlichen Maßnahmen – auch Beweissicherungsmaßnahmen – sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Kosten der v. g. Maßnahmen hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Durchführung der Gewässerunterhaltung an dem nördlich angrenzenden Geschergraben (in diesem Abschnitt ein Verbandsgewässer dritter Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes „Speller Aa“) darf nicht erschwert werden. Gem. § 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist der Einsatz von Unterhaltungsmehrkosten von der Antragstellerin mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen privatrechtlich zu regeln. Gleiches gilt für eventuelle Erschwernisbeiträge.

1.1.4 Zusagen

Die seitens der Vorhabenträgerin – auch in Erwiderung zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde– abgegebenen Zusagen sind einzuhalten.

1.2 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

1.3 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.3.1 Landkreis Emsland

Während der Bauzeit dürfen keine Baustoffe und Baumaschinen auf Straßengrund gelagert bzw. abgestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass von der Gesamtanlage keine Einwirkungen durch Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraße eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Soweit notwendige Verkehrszeichen und Markierungen erforderlich werden, sind die entsprechenden Pläne frühzeitig mit der Verkehrsbehörde (Tel. 05931/44-1150) abzustimmen.

Bei Wahrnehmung organoleptischer (visuell/geruchlich) Auffälligkeiten, die auf Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) hinweisen, ist der Fachbereich Umwelt (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Ansprechpartner Herr Vooren, Tel. 05931/44-3554, juergen.vooren@emsland.de) darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die weitere Vorgehensweise ist unter Einbindung eines Sachverständigen abzustimmen.

Gemäß Baugrundgutachten sind im Bereich der RK 9 bis 0,55 m unter GOK Auffüllungen (Bauschutt, Betonbruch) vorhanden. Sofern Materialien zu entfernen sind, bedarf es einer Deklarationsanalyse. Zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird auf die Handreichung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) „Qualifizierte Entsorgung von mineralischen Abfällen im Straßenbau“ (Kurzfassung – Februar 2014) hingewiesen.

1.3.2 Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen

Die Standfestigkeit des Straßendamms der B 70 darf durch die Errichtung des Abstell- und Rangiergleises inkl. der erforderlichen Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. evtl. Schäden sind von der Vorhabenträgerin zu ersetzen.

1.3.3 EWE Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin hat sich frühzeitig vor Baubeginn mit der EWE in Verbindung zu setzen, um sich über die genaue Lage der Versorgungsanlagen zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Die Lagepläne können über die Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen> eingesehen werden.

1.3.4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

1.3.5 Beteiligung der PLEdoc GmbH

Es sind keine von PLEdoc verwalteten Versorgungsanlagen betroffen. Sollte sich der Gestaltungsbereich bzw. das Projekt erweitern oder verlagern oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, hat die Vorhabenträgerin die PLEdoc GmbH zu beteiligen.

1.3.6 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vorhabenträgerin hat sich frühzeitig vor Baubeginn mit Vodafone in Verbindung zu setzen, um sich über die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen zu informieren. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, sie dürfen nicht überbaut werden und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Anlagen erforderlich werden, ist der Antrag mindestens 3 Monate vor Baubeginn an die TDRC-N.Bremen@vodafone.com zu stellen, um die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Die in diesem Fall entstehenden Kosten sind gem. § 150 (1) BauGB zu erstatten.

Die Kabelschutzanweisung der Vodafone Kabel Deutschland GmbH ist zu beachten.

1.3.7 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.4 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts (VwVfG, NVwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Hafen Spelle-Venhaus GmbH plant die Erweiterung der 2015 in Betrieb genommenen Gleisanlagen im Hafen Spelle um ein Abstell- und Rangiergleis sowie einen Gleislückenschluss.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen Privater, die sich sämtlich gegen den geplanten Gleislückenschluss richteten, wurde das beantragte Vorhaben geändert. Der Änderungsantrag umfasst nunmehr allein die Errichtung des Abstell- und Rangiergleises im Hafen Spelle.

In Ergänzung zu der bestehenden Gleisanlage ist vorgesehen, ein Abstell- und Rangiergleis, welches die nördlich des Stichhafens gelegenen Gewerbeflächen umfasst, an das Schienennetz im Hafen Spelle anzuschließen. Für die Herrichtung des Abstell- und Rangiergleises müssen ca. 580 m neue Gleise verlegt werden.

Im Zuge der neuen Gleisverbindung wird die Hafenstraße in Bahn-km 0,0+ 73 und 0,1 + 14,0 höhengleich gekreuzt. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 2 Abs. 2 EKrG wurde gleichzeitig mit dem Antrag auf Erweiterung der Gleisanlagen gestellt. Die entsprechenden Unterlagen sind in den Planunterlagen für die Errichtung des Abstell- und Rangiergleises enthalten. Die Ausnahmegenehmigung für die Errichtung höhenungleicher Kreuzungen wird in einem gesonderten Bescheid erteilt.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat am 06.08.2018 den Antrag auf Planfeststellung für die Herrichtung eines Abstell- und Rangiergleises sowie einen Gleislückenschluss zur Verbindung des vorhandenen Stammgleises im Hafen Spelle gestellt. Der Plan hat gem. § 18a AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG vom 03.09.2018 bis 02.10.2018 (einschließlich) bei der Samtgemeinde Spelle zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung sind nach der vorliegenden amtlichen Bescheinigung ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Äußerungen gegen den Plan schriftlich bis zum 16.10.2018 einschließlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen sind.

Die Bekanntmachung war zudem ab dem 27.08.2018 auf der Internetseite der Samtgemeinde Spelle eingestellt. Eine Verknüpfung auf die auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr veröffentlichten Planunterlagen stand auf der Internetseite der Samtgemeinde Spelle im gesamten Auslegungszeitraum zur Verfügung.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund der eingegangenen Einwendungen Privater wurde das beantragte Vorhaben geändert. Das Planfeststellungsverfahren für den ursprünglich vorgesehenen Gleislückenschluss

wird zunächst nicht weiter verfolgt. Die Vorhabenträgerin hat am 17.05.2019 den Änderungsantrag, der allein die Errichtung des Abstell- und Rangiergleises zum Gegenstand hat, vorgelegt.

Durch die geplante Änderung des Vorhabens, die ausschließlich im Entfall des Gleislückenschlusses besteht, werden keine Aufgabenbereiche von Behörden und Vereinigungen oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt. Das Vorhaben wird reduziert auf die Errichtung des Abstell- und Rangiergleises in gegenüber der Ursprungsplanung unveränderter Form. Es ergeben sich folglich keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten durch die Änderung, so dass gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG auf eine öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen verzichtet wurde. Die von dem Vorhaben berührten Träger öffentlicher Belange sind unabhängig davon im Rahmen des Anhörungsverfahrens am 27.05.2019 beteiligt worden (§ 73 Abs. 3 VwVfG).

Im Anhörungsverfahren sind keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Träger öffentlicher Belange gegen das Vorhaben erhoben worden. Die erhobene Einwendung eines Privaten hat sich während des Verfahrens erledigt. Gegen die Absicht der Planfeststellungsbehörde, aus diesen Gründen auf einen Erörterungstermin zu verzichten, haben die beteiligten Träger öffentlicher Belange innerhalb der gesetzten Frist keine Einwände erhoben. Auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG konnte daher nach pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 18a Nr. 1 AEG verzichtet werden.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

Grundsätzlich gilt für Eisenbahnen, die – wie hier - nicht zum Netz der Deutschen Bahn AG gehören, das „Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen“ (NESG) vom 16.12.2004² (vgl. § 1 NESG). Das NESG trifft keine Regelung bezüglich Planfeststellungen, so dass als Rechtsgrundlage die Regelungen des AEG heranzuziehen sind. Nach § 18 AEG dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. In die Planfeststellung sind die für den Betrieb erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen, insbesondere Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Bahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen einzubeziehen. Dies setzt ein Verfahren nach § 18 ff. AEG in Verbindung mit den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bzgl. Planfeststellungsverfahren (§ 72 bis 78 VwVfG) voraus.

Gemäß § 12 Abs. 3 ZustVO-Verkehr³ ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18ff AEG für Bauvorhaben nichtbundeseigener Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs. Behördenintern obliegen dieses Aufgaben der Stabsstelle Planfeststellung der NLStBV.

² Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen vom 16.12.2004 in der Fassung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S.88)

³ Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2018 (Nds. GVBl., S. 2).

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das vorliegende Vorhaben unterliegt hinsichtlich Art, Umfang und Auswirkungen nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben in der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Das beantragte Vorhaben stellt nach Ziffer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar (Herrichtung eines Anschluss- und Rangiergleises) für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben ist.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG). Bestehende Vorhaben sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde hat für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen (erheblichen) Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter schlüssig dargestellt. Sie hat die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG ermittelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Angaben einer eigenen Bewertung unterzogen und nach überschlägiger Prüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Art und Umfang sämtlicher Auswirkungen in den betroffenen Gebieten lassen die Feststellung zu, dass die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens zu keinen erheblich nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt führen.

Die Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht erfolgte seit dem 30.08.2018 auf der Internetseite der NLStBV unter:

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> - Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, Erweiterung Hafen Spelle

Dabei wurden die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG angegeben und auch, welche Merkmale des Vorhabens für diese Einschätzung maßgebend waren.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind als geringfügig anzusehen. Sie wurden in die Abwägung eingestellt, stellen sich jedoch nicht als so gewichtig dar, dass sie für sich oder in ihrer Wechselwirkung betrachtet das Zulassungsinteresse des Vorhabens (vgl. 2.2.3.1) überwiegen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich bei der Prüfung der Umweltauswirkungen keine Erkenntnisse ergeben haben, die durchgreifende Bedenken gegen das Vorhaben begründen könnten.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Herrichtung des Abstell- und Rangiergleises wird zugelassen, da diese mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz VwVfG), ist neben dem AEG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 18 Satz 2 AEG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Das geplante Vorhaben ist aus den von der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht dargelegten Gründen, auch unter Abwägung mit den dazu vorgetragenen Einwendungen, Anregungen und Bedenken, nach Maßgabe der Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zulässig und vernünftigerweise geboten.

Das Vorhaben ist objektiv gerechtfertigt im Sinne der Ziele des AEG (§ 1 Abs. 1 AEG), welche in der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene sowie der Wahrung der Interessen der Verbraucher im Eisenbahnmärkte bestehen.

Eine eisenbahnrechtliche Planung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach den vom AEG allgemein verfolgten Zielen ein Bedürfnis besteht und die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Erforderlich ist eine

Maßnahme also nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie vernünftigerweise geboten ist⁴.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.04.2012 wurde die Gleisanbindung im Zuge der Hafenerweiterung Spelle-Venhaus genehmigt und 2015 in Betrieb genommen. In der seinerzeit durchgeführten Studie der PLANCO Consulting GmbH wurde bis zum Jahre 2025 eine Erhöhung des Umschlagsaufkommens seitens der im Hafen oder Umland angesiedelten Unternehmen auf 1.200.000 t prognostiziert, wovon ca. 305.000 t auf einen Transport per Bahn entfallen. Mit den aktuellen Umschlagszahlen werden diese Prognosen heute zum Teil schon übertroffen. Für das Jahr 2030 wird aufgrund der Erweiterung des Gewerbebetriebes im Hafen eine Steigerung des Bahnumschlages auf 360.000t prognostiziert. Um für die Kapazitätserhöhung einen sicheren und reibungslosen Umschlag zu gewährleisten, ist die Errichtung des Abstell- und Rangiergleises erforderlich. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, mehrere Ganzzüge im Hafen zeitgleich zu empfangen und abzuwickeln, was die Rangier- und Löschvorgänge erheblich vereinfacht und optimiert.

Die Erweiterung der Gleisanlagen im Hafen Spelle durch die Neuerrichtung eines Abstell- und Rangiergleises wird zu einer leichteren Abwicklung des steigenden Bahnumschlages und einer deutlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beitragen. Zudem trägt das Vorhaben zu einer Verlagerung von Güterfahrten von der Straße auf die Schiene bei, so dass auch eine Reduzierung der CO²-Emissionen und sonstiger Schadstoffe erreicht wird.

2.2.3.2 Standort und Beschreibung des Streckenabschnittes / Varianten

Das Abstell- und Rangiergleis verläuft überwiegend um die nördlich des Stichhafens gelegene Gewerbefläche und schließt an das bisherige Stammgleis mit einer Weiche südlich der Zufahrt Hemelter Mühle an.

Das beantragte und planfestgestellte Vorhaben ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdige Vorhabenvariante sowohl im Hinblick auf Lage, Ausgestaltung und Kosten als auch unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten und sonstigen Schutzgütern.

Es ist keine Planungsalternative vorhanden, die besser zur Erreichung des Planungsziels geeignet wäre und zugleich hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche und private Belange keine wesentlichen Nachteile gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben aufweisen würde. Es ist auch keine Planungsalternative vorhanden, die bei wesentlich gleicher Eignung unter Auswirkungsgesichtspunkten gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben insgesamt vorteilhafter wäre. Die andere – von der Planfeststellungsbehörde untersuchte und in die vergleichende Abwägung einbezogene – Variante ist unter Würdigung der Gesamtheit der Vorhabenauswirkungen – unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Schutzgüter – gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben nachteilig.

Als Variante kommt in Betracht, direkt nach der Anschlussweiche die Gleisführung in einem Linksbogen auszuschwenken. Diese Variante ist nicht vorzugswürdig. Zwar ist die betriebliche Nutzlänge identisch mit der Vorzugsvariante. Ebenso wären die erforderlichen Flächen verfügbar. Gegenüber der Vorzugsvariante wäre der Abstellbereich jedoch näher an der B 70

⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 182

gelegen und es müsste ein höherer Einschnitt in die Dammlage der B 70 erfolgen. Vor dem Hintergrund der aufwändigeren Sicherungsmaßnahmen des Damms der B 70 wurde die Variante verworfen.

Bei der Prüfung der Varianten waren als Zwangspunkte bei der Trassierung die Beschränkung der Radien auf mindestens 140 m, das Regenrückhaltebecken zwischen der K 316 und der Hafenstraße sowie die benachbarte Gewerbefläche der Fa. Bröring zu berücksichtigen. Mit der Vorzugsvariante können die Mindestradien eingehalten werden und der Eingriff in den Böschungsbereich parallel der B 70 kann gering gehalten werden. Durch die direkte und gerade Verbindung zur Gewerbefläche nördlich des Stichhafens ist ein uneingeschränkter Rangierbetrieb gewährleistet.

2.2.4 Immissionen

2.2.4.1 Lärm

Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrung Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmemissionen ist auf der Grundlage dieser gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen.

In § 4 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Schienen nach Anlage 2 der Verordnung, der „Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach diesen Berechnungsmethoden ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist der sogenannte Schienenbonus seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr anzuwenden.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der Schall 03 gewährleistet wirklichkeits-

nahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf den zu bauenden oder zu ändernden Schienenweg. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden⁵.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach der in vorstehender Tabelle vorgenommenen Aufzählung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Im schalltechnischen Einflussbereich der Schienenanbindung wurden 17 Objekte untersucht. 16 Objekte im Untersuchungsgebiet liegen nicht innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne, es werden die Immissionsgrenzwerte für „Wohnen im Außenbereich = Mischgebiet“ angesetzt. Das Objekt Nr. 23 befindet sich im Gewerbegebiet. Es gelten die Grenzwerte unter c) und d).

2.2.4.2 Schallberechnung

Das Vorhaben der Errichtung des Abstell- und Rangiergleises ist schalltechnisch als Neubau eines Schienenweges im Sinne des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV zu beurteilen. Zur Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmimmissionen und zur Prüfung, ob durch das Vorhaben die Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BImSchV eingehalten werden, wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen (siehe Unterlage 16).

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel werden als Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen. Die künftig zu erwartende Lärmbelastung durch den Schienenweg hängt im Wesentlichen von den technisch-physikalischen Bedingungen für die Ausbreitung des Verkehrslärms ab, insbesondere von der Entfernung zur Lärmquelle sowie von der Verkehrsmenge und der Zusammensetzung des Verkehrs.

⁵ stRspr, vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.03.2013, 4 BN 39.12, Rn. 6 m.w.N.

Der schalltechnischen Untersuchung liegen die zu erwartenden Belastungsdaten als Maximalansatz für einen Jahrestag im Prognosejahr 2030 zugrunde.

In dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros IPW vom 07.05.2019 wurden pro Jahrestag je 1 Zug zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr und zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie eine Geschwindigkeit von 25 km/h zugrunde gelegt. Die tatsächliche Rangiergeschwindigkeit liegt bei 5 km/h.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist diese dem Planfeststellungsantrag zugrunde liegende Prognose 2030, die auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten beruht, methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar; sie ist daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung.

Die maximalen Beurteilungspegel für die im Mischgebiet liegenden Objekte betragen am Tag zwischen 44,0 dB(A) und 46,1 dB(A). Der für Mischgebiete geltende Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) tags wird um mindestens 17,9 dB(A) deutlich unterschritten, sodass schädliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Für die Nacht werden Geräuschemissionen von maximal 47,1 dB(A) bis 49,2 dB(A) errechnet. Der für Mischgebiete geltende Immissionsgrenzwert von 54 dB(A) nachts wird somit um mindestens 4,8 dB(A) ebenfalls deutlich unterschritten.

Für das Gebäude im Gewerbegebiet errechnet sich ein maximaler Pegel von 49,1 dB(A) am Tag. Der hier maßgebliche Grenzwert von 69 dB(A) wird um 19,9 dB(A) unterschritten. Für die Nacht wird eine zu erwartende Geräuschemission von maximal 52,2 dB(A) errechnet. Der für Gewerbegebiete geltende Grenzwert von 59 dB(A) nachts wird um mindestens 6,8 dB(A) deutlich unterschritten.

Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen wird aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte am Tag und in der Nacht an sämtlichen untersuchten Objekten somit nicht ausgelöst.

2.2.4.3 Baubedingte Lärmimmissionen

Baustellen unterliegen nach dem BImSchG keiner Genehmigungspflicht. Es gelten daher die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziffer 1 Buchstabe f für Baustellen nicht gilt, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) heranzuziehen. Diese gilt auch für nicht gewerbliche Baustellen, weil die in Ziffer 1 AVV Baulärm enthaltene Differenzierung anderenfalls eine Privilegierung nichtgewerblicher Baustellen zur Folge hätte, die mit § 22 Abs. 1 BImSchG nicht vereinbar wäre. Demnach gelten nach Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm Immissionsrichtwerte, welche von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig sind. Die Immissionsrichtwerte unterscheiden zwischen der Tageszeit (07.00-20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00-07.00 Uhr).

Durch die Baumaßnahme kommt es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm. Zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG die Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2 verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der näheren Umgebung der Baustelle die in der AVV Baulärm unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Lärmimmissionen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Mit der Nebenbestimmung ist der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Baulärm ausreichend Rechnung getragen worden.

2.2.5 Natur und Landschaft

Die Planung zur Errichtung des Gleis- und Rangiergleises liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20 „Hafen“. Teile der Flächen, die für die Gleistrasse in Anspruch genommen werden, sind u.a. als öffentliche Grünfläche / Parkanlage sowie als Fläche für die Forstwirtschaft festgesetzt.

2.2.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach (§ 13 BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

2.2.5.1.1 Vermeidung

Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm⁶. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 15.3) mit dem Maßnahmenplan (Unterlage 15.5) beschreibt unter Berücksichtigung der ergänzenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3 und den Zusagen unter Ziffer 1.1.4 im vorliegenden Beschluss geeignete und hinreichende Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun.

Vorgesehen sind insbesondere:

- Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (V1)
- Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser (V2)

⁶ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

- Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Klima/Luft (V3)
- Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Biotop /Arten/ Lebensgemeinschaften und zum Artenschutz (V4)
- Erhalt von Grünstrukturen (VAs3)
- Bauzeitenregelung (VAs1)
- Baumkontrolle vor Gehölzfällungen (VAs2)
- Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung (VAs4)

2.2.5.1.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der o.g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben noch erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch ausgeglichen bzw. ersetzt. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe.

2.2.5.1.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken⁷.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 15.3 beschreiben mit den Maßnahmen A1 und G1 geeignete Ausgleichsmaßnahmen im gleichen Naturraum. Zum Ausgleich vorgesehen ist der Verlust von Wald- und Gehölzflächen durch die Neuanlage von Laubwald auf einer Fläche von 4.251 m² und die Anlage von Versickerungsmulden entlang der Gleistrasse zum Erhalt der Grundwasserneubildungsrate auf Fläche von 1.860 m² vorgesehen.

Mit der vorgenannten Maßnahme werden die Beeinträchtigungen der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften und Boden vollständig kompensiert.

2.2.5.1.2.2 Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Da im vorliegenden Fall durch die oben beschriebenen Maßnahmen eine vollständige Kompensation erfolgt, sind darüber hinaus gehende Ersatzmaßnahmen entbehrlich.

2.2.5.1.2.3 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen

Die an den Ausgleich bzw. Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt.⁸

⁷ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 –, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

⁸ Lau, NuR 2011, 762 (766 f.).

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Im vorliegenden Fall werden durch die Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen, so dass den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG genüge getan ist.

Natürliche Lebensräume im Sinne von § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL) sind vom Vorhaben durch Überbauung oder sonstige Beeinträchtigungen nicht betroffen.

Eine Schädigung von Arten im Sinne von § 19 BNatSchG (Fledermäuse des Anhanges II der FFH-Richtlinie) wird durch geeignete Vorkehrungen vermieden. Somit stellt sich die Frage einer Enthftung im Sinne von § 19 BNatSchG in Verbindung mit den Regelungen des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht.

2.2.5.1.2.4 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage unter Ziffer 1.1.3.2.5 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.2.5.1.2.5 Ersatzgeld

Da sämtliche vorhabensbedingten Eingriffe vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden, besteht im vorliegenden Fall kein Bedarf für einen Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG.

2.2.5.1.3 Verfahrensrechtliches

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Benehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland erfolgte im Rahmen der Stellungnahme des Landkreises vom 26.06.2019. Danach bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

2.2.5.1.4 Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine als Vogelschutzgebiet (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) und / oder als FFH-Gebiet (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) festgesetzte Flächen betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet Ems befindet sich in einer Entfernung von ca. 4 km und wird hinsichtlich seiner Erhaltungsziele von der Planung nicht berührt.

2.2.5.1.5 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine per Gesetz, Verordnung oder Satzung ausgewiesenen Nationalparke, Nationalen Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturdenkmale oder Naturparke. Teilflächen des Untersuchungsraumes westlich der

B70 sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und gehören zum LSG „Emstal“. Eingriffe in das Schutzgebiet erfolgen durch das Vorhaben jedoch nicht.

2.2.5.1.6 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird durch § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG noch hinsichtlich der hochstaudenreichen Nasswiesen, Bergwiesen sowie der natürlichen Höhlen und Erdfälle ergänzt. Vorhabensbedingt werden weder gesetzlich geschützten Biotope nach den o.g. Vorschriften zerstört oder geschädigt noch pauschal geschützte Landschaftsbestandteile umgewandelt.

2.2.5.1.7 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts.

2.2.5.1.7.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Baumaßnahme werden für das neu zu errichtende Abstell- und Rangiergleis Flächen in Anspruch genommen. Dabei werden keine essentiellen Brut- oder Nahrungshabitate, die nicht ersetzbar sind, entfernt. Zeitliche Beschränkungen für Fäll- und Rodungsarbeiten sowie die Baufeldfreimachung (Maßnahme V_{AS1}) sowie die Baumkontrolle vor Gehölzfällungen (Maßnahme V_{AS2}) stellen sicher, dass keine Eier oder Jungvögel, die sich noch nicht durch Flucht entziehen können, getötet werden. Individuenverluste können dadurch vermieden werden.

Bei den Bestandserfassungen konnten keine Quartiere von Baum bewohnenden Fledermäusen innerhalb des potentiellen Eingriffsbereichs nachgewiesen werden. An der nördlichen Grenze des Hafens besteht lediglich eine geringe Fledermausaktivität. Die dort befindlichen Gehölzstrukturen werden zur Orientierung bei Translokationsflügen, aber auch als Nahrungshabitat genutzt. Im Zuge der Baumaßnahme werden keine wertvollen Jagdgebiet / -strukturen entfernt oder beeinträchtigt. Die Maßnahme V_{AS2} (Baumkontrolle vor Gehölzfällungen) stellt mit der Prüfung auf ein potentielles Fledermausaufkommen eine geeignete Vorkehrung dar, eine aktuelle Besiedlung zu erkennen und je nach Befund in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen abzustimmen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für jagende Vogelarten und Fledermäuse kann aufgrund der lediglich mit Schrittgeschwindigkeit fahrenden Züge und der geringen Zugfrequenz pro Tag ausgeschlossen werden. Über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste durch Kollision mit dem Zugverkehr sind daher nicht zu erwarten.

Bei den Bestandserfassungen konnten zwar ungefährdete Arten von Amphibien und Libellen nachgewiesen werden, jedoch keine europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der

FFH-Richtlinie. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser sowie sonstiger planungsrelevanter Arten als Vögel und Fledermäuse ist daher nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (vgl. Ziffer 2.2.5.1), liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

2.2.5.1.7.2 Störungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzrodungen und die Baumkontrolle vor Gehölzfällungen (Maßnahmen V_{AS1} , V_{AS2}) stellen sicher, dass erhebliche Störungen während der besonders sensiblen Brutzeit der Vögel vermieden werden. Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge der baubedingten Störwirkungen verschlechtern im Übrigen nicht den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der europäischen Vogelarten und sind daher als nicht erheblich anzusehen. Entsprechendes gilt auch für betriebsbedingte Störungen (Lärm, Licht und weitere visuelle Effekte), da derartige Beeinträchtigungen im Wesentlichen betriebsbedingt durch den laufenden Hafenbetrieb vorbelastete Flächen betreffen.

Fledermäuse zeigen keine auffälligen Störempfindlichkeiten, sofern ihre Quartiere nicht direkt aufgesucht werden. Zwar kann es im unmittelbaren Baustellenbereich zu zeitweiligen Lichtemissionen kommen. Diese möglichen Störungen werden jedoch als vernachlässigbar eingeschätzt, da Fledermäuse einen Quartierverbund haben und zeitweise auf benachbart liegende Quartiere ausweichen können und die temporären Bauarbeiten abweichend vom Aktivitätszeitraum der Fledermäuse am Tag durchgeführt werden.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn es sich dabei um ein funktional wesentliches Jagd- und Nahrungshabitat handelt. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die vorhabensbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht erreichen. Das betrifft sowohl Vögel als auch Fledermäuse.

In Bezug auf den Graureiher stellt die Maßnahme V_{AS3} mit dem Erhalt von Grünstrukturen (Gehölzstreifen) eine geeignete Vorkehrung (Vermeidungsmaßnahme) dar, um sicherzustellen, dass vorhabensbedingte erhebliche Störungen vermieden werden, denn eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Arten als Vögel und Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

2.2.5.1.7.3 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzrodungen (Maßnahme V_{AS1}) stellen sicher, dass keine Vogelnester während der Brutsaison beschädigt oder zerstört werden. Die Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutsaison bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fällt nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Da geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang in der Umgebung vorhanden sind, können die Vögel angesichts der nur geringen Flächenbetroffenheit kleinräumig ausweichen.

Bei den Bestandserfassungen wurden im Trassenbereich keine ausgeprägten Höhlenbäume festgestellt. Auch Detektoruntersuchungen ergaben keine Hinweise auf Quartiersplätze für Fledermausarten in dem Gehölzbestand, der für das Vorhaben in Anspruch genommen wird. Mit der Kontrolle der Bäume vor dem Fällen (Maßnahme V_{AS2}) wird sichergestellt, dass keine potentiellen Quartiere zerstört werden. Sollten Quartiere nachgewiesen werden, wird das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell vorkommenden Fledermausarten bleiben erhalten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit sonstiger europäisch geschützter planungsrelevanter Arten ist nicht zu befürchten. Ein Vorkommen von Amphibien, Reptilien und Libellen (Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie) konnte bei der Bestandserfassung nicht nachgewiesen werden.

2.2.5.1.7.4 Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich durch geeignete Schutzmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig vermeiden. Das Vorhaben wird damit den Anforderungen des Artenschutzes insgesamt gerecht. Es bedarf somit keiner Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.2.6 Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz

2.2.6.1 Entwässerungskonzept / Oberflächenentwässerung

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser der Abstell- und Rangierflächen soll mittels einer parallel zur Gleisachse verlaufenden Versickerungsmulde in den Untergrund versickert werden. Zum Ansatz kommen die Flächen der Planumsschutzschicht und der angrenzenden Böschungen, die aufgrund der Querneigung zur Mulde hin entwässern. Die Mulde erhält kein nennenswertes Längsgefälle, im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens wird ein Notüberlauf angeordnet.

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in deutsches Recht umsetzen.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr.1) und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). § 74 Abs. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends steigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Vorhabenbedingt kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Oberflächengewässern. Die Maßnahme steht den in § 27 WHG formulierten Vorgaben und Zielen nicht entgegen. Nachteilige Veränderungen des ökologischen Potenzials und chemischen Zustands des Dortmund-Ems-Kanals als künstlich eingestuftes oberirdisches Gewässer sind nicht zu erwarten. Die Entwässerung der nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagsabflüsse des Rangier- und Abstellgleises erfolgt über Versickerung in das anstehende Grundwasser. Wassergefährdende Stoffe werden ausschließlich per Lastkraftwagen auf der Straße transportiert, mit einer stofflichen Verunreinigung, wie sie üblicherweise durch KFZ-Verkehr auf Straßenverkehrsflächen erfolgen, ist durch das Vorhaben nicht zu rechnen. Somit ist eine Gefährdung des Grundwassers im Bereich der neuen Gleisanlagen nicht zu befürchten.

Das Vorhaben hat auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch

den Gleiskörper ist der Einfluss der Grundwasserneubildungsrate auf die Gesamtwasserbilanz gering. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen des § 47 WHG sind nicht erforderlich.

Sämtliche Maßnahmen wurden mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt. Die erbetenen Auflagen und Hinweise wurden unter Ziffer 1.1.3.2.6 des Beschlusses aufgenommen. Der Wasserverband Lingener Land hat ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Das für das Vorhaben vorgesehene Entwässerungskonzept entspricht dem Stand der Technik. In den Planunterlagen sind alle wasserwirtschaftlichen Fragen nachgewiesen und dargestellt. Die Belange der Wasserwirtschaft werden im Rahmen des Bauvorhabens gewahrt. Ökologische und gesundheitliche Gefährdungen sind nicht zu befürchten.

2.2.7 Abfall, Boden

Belange des Boden- und Abfallrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Auf Ziffer 1.3.1 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

2.2.8 Eigentum

Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die im Privateigentum stehen. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus dem planfestgestellten Grunderwerbsplan (Unterlage 4) und dem Grunderwerbsverzeichnis als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Unterlage 5). Eine Enteignung der für den Bau des Vorhabens erforderlichen Flächen ist nach Art. 14 Abs. 3 GG nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit diese Enteignung erfordert. Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in dem mit diesem Beschluss festgestellten Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 22 Abs. 1 Satz 2 AEG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt

außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

2.2.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben der Errichtung des Abstell- und Rangiergleises überwinden könnten.

2.2.10 Eisenbahntechnische Belange / Bauausführung

Die vorgesehene Maßnahme entspricht den eisenbahnrechtlichen Anforderungen. Eisenbahnrechtliche Grundlage für die Baumaßnahme ist die „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO⁹)“. Die EBO konkretisiert die Anforderungen des AEG an den Bau und Betrieb von Eisenbahnanlagen (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG). Danach müssen Bahnanlagen zwingend so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 EBO als erfüllt, wenn die Bahnanlagen den Vorschriften der EBO und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der vorgelegte Plan ist von der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) eisenbahntechnisch geprüft worden. Nach der Stellungnahme der LEA vom 24.06.2019 (SPE 410 / L2-9887) kann die beantragte Maßnahme unter Beachtung der dort genannten Hinweise ausgeführt werden.

Die eisenbahnbetriebsbezogene Ausführungsplanung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Planfeststellung und Ausführungsplanung bilden zwar eine sachliche Einheit, die keine Widersprüche untereinander aufweisen dürfen. Gleichwohl ist es zulässig, die Bauausführung aus der Planfeststellung auszuklammern, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt. Es reicht insoweit aus, wenn sichergestellt ist, dass die einschlägigen technischen Regelwerke, in denen der Stand der Technik Ausdruck gefunden hat, in der das Vorhaben weiter konkretisierenden Ausführungsplanung beachtet werden. Die Prüfung, ob die Ausführungsplanung der Vorhabenträgerin diesen Anforderungen genügt, muss anerkanntermaßen nicht notwendig im Planfeststellungsverfahren erfolgen. Es genügt vielmehr, der Vorhabenträgerin aufzugeben, ihre Ausführungsplanung vor Baubeginn der zuständigen Aufsichtsstelle vorzulegen¹⁰.

Dementsprechend bleibt die erforderliche Prüfung der eisenbahnbetriebsbezogenen Ausführungsplanung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens vorbehalten (Ziffer 1.1.3.1.2). Die

⁹ Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 05.04.2019 (BGBl. I S. 479)

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 05.03.1997, 11 A 5/96, Rn. 22

an die aufsichtliche Prüfung der Ausführungsplanung geknüpfte Baufreigabe stellt dabei ein Internum zwischen der Aufsichtsstelle und der Antragstellerin dar.

Die Prüfung der eisenbahnbetriebsbezogenen Ausführungsplanung, soweit diese nicht im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erfolgt, und die eisenbahnbetriebsbezogene Bauüberwachung erfolgt durch die für die Eisenbahnaufsicht nach § 5 Abs.1a Nr. 2 AEG i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 1 ZustVO-Verkehr¹¹ derzeit zuständige LEA GmbH, der die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen deshalb vor Baubeginn vorzulegen hat.

2.3 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.3.1.1 Samtgemeinde Spelle

Es werden keine Bedenken seitens der Samtgemeinde erhoben.

2.3.1.2 Landkreis Emsland

Seitens des Landkreises bestehen unter Beachtung diverser Auflagen und Hinweise keine Bedenken. Die Auflagen zum Verbot der Gehölzarbeiten während der Brutzeit wurden unter Ziffer 1.1.3.2.1, die zum Artenschutz unter Ziffer 1.1.3.2.4 und zum Wasserrecht unter Ziffer 1.1.3.2.6 dieses Beschlusses festgesetzt. Die Hinweise sind unter Ziffer 1.3.1 und 1.3.7 in den Beschluss aufgenommen worden.

Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesichert die gegebenen Hinweise und Auflagen zu berücksichtigen.

2.3.1.3 Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen

Der Geschäftsbereich erklärt sich mit der Veräußerung und vorübergehenden Inanspruchnahme von Teilflächen des Flurstückes 125/58 Flur 29 in der Gemarkung Spelle einverstanden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Standfestigkeit des Straßendamms der B 70 durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden darf. Die Vorhabenträgerin wird dies in den weiteren Planungen berücksichtigen. Auf Ziffer 1.3.2 des Beschlusses wird verwiesen.

2.3.1.4 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine

Die WSV bittet um Vorlage einer geprüften Statik über den Nachweis einer schadlosen Aufnahme der Kräfte, die durch den Bau und den Betrieb des Abstell- und Rangiergleises im Endbereich auf die Kanalspundwand des Dortmund-Ems-Kanals einwirken.

Die Vorhabenträgerin verweist in ihrer Erwiderung auf die Entfernung der Gleisanlage zur Spundwand (38 m ab Bremsprellbock als äußerstem Punkt der regelmäßigen Nutzung durch Schienenfahrzeuge und 26 m ab Schienenende als Wirkungsbereich des Prellbocks). Aufgrund

¹¹ Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2018 (Nds. GVBl. S.2).

dieser Distanz sind auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Lasten gegeben, die auf die Spundwand einwirken. Ein statischer Nachweis ist daher nicht erforderlich.

2.3.1.5 Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Meppen (NLWKN)

Das NLWKN verweist auf die im Ausgangsverfahren abgegebene Stellungnahme. Danach können aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht abschließend beurteilt werden. Im Hinblick auf die §§ 27 und 47 bzw. § 48 WHG hält das NLWKN einen wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag für erforderlich.

In ihrer Erwiderng weist die Vorhabenträgerin auf die erfolgte Abstimmung des mit dem Antrag vorgelegten wasserrechtlichen Beitrags mit dem Landkreis Emsland als unterer Wasserbehörde hin. Eine Aussage zur quantitativen Belastung (gem. DWA A138) wurde getroffen. Zudem erfolgte eine Einschätzung der stofflichen Einträge in das Grundwasser durch die Gleisanlage. Es ist vorgesehen, wassergefährdende Stoffe entsprechend der bereits in Betrieb befindlichen Gleisanlage ausschließlich auf der Straße zu transportieren. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass durch den Bahnbetrieb keine Verschlechterung eintreten bzw. von diesem keine Gefährdung ausgehen wird.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an. Auch im Hinblick auf die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V2 ist eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.6.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.1.6 Niedersächsische Landesforsten (Forstamt Ankum)

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird empfohlen, die Ersatzaufforstungsfläche mit einem Zaun gegen Wildverbiss zu schützen.

Die Vorhabenträgerin wird die Anregung berücksichtigen.

2.3.1.7 EWE Netz GmbH

Im Planbereich bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen / Anlagen. Der Bitte um frühzeitige Beteiligung wird seitens der Vorhabenträgerin entsprochen. Auf Ziffer 1.3.3 des Beschlusses wird verwiesen.

2.3.1.8 Wasserverband Lingener Land

Es bestehen keine Bedenken und Einwendungen.

2.3.1.9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG bittet um Prüfung und Festlegung der gründungstechnischen Erfordernisse im Zuge der Baugrunderkundung sowie um Beachtung der allgemeinen Vorgaben der entsprechenden DIN-Vorschriften. Auf Ziffer 1.3.4 wird insoweit verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat die Vornahme der entsprechenden Baugrunduntersuchungen mit Gründungsberatung zugesichert.

2.3.1.10 PLEdoc

Im Planbereich sind keine Anlagen der von PLEdoc verwalteten Anlagen betroffen. Sofern sich der Planbereich ändern oder erweitern wird, wird um erneute Beteiligung gebeten.

2.3.1.11 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Hinsichtlich der im Planbereich verlaufenden Telekommunikationslinien der Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird auf Ziffer 1.3.6 des Beschlusses verwiesen. Die Vorhabenträgerin wird die Kabelschutzanweisungen und entsprechenden Hinweise hierzu beachten.

2.3.1.12 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

Gegen das Vorhaben wurden von der LEA GmbH aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken erhoben. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.1010 des Beschlusses wird verwiesen. Das Vorhaben kann unter Beachtung der in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen ausgeführt werden. Auf den Vorbehalt unter Ziffer 1.1.3.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat unter dem 08.07.2019 die Einhaltung sämtlicher Auflagen/Hinweise zugesagt.

2.3 Einwendungen

Unter Ziffer 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderung, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2.3.2 Einwender E 1

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Flächen, die im Eigentum des Einwenders stehen, insbesondere der Flächen, die für den Gleislückenschluss benötigt werden würden. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist jedoch nur noch die Herrichtung des Abstell- und Rangiergleises. Auf Ziffer 2.1.1 wird insoweit verwiesen.

Für die Errichtung des Abstell- und Rangiergleises werden von dem Einwender Teilflächen des Flurstückes Nr. 6/102 der Flur 28, Gemarkung Spelle benötigt. Es ist eine Teilfläche von 2.960 m² zu erwerben und eine Teilfläche von 1.689 m² vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme dieser Flächen hat der Einwender sein Einverständnis erklärt. Die notarielle Beurkundung des Vertrages zum Flächenerwerb für das Abstell- und Rangiergleis durch die Vorhabenträgerin ist am 21.08.2019 mit dem Einwender erfolgt. Die Einwendung wird damit als erledigt angesehen.

2.4 Begründung Kostenentscheidung

Die Kosten für die Planfeststellung hat die Antragstellerin zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit lfd. Nr. 91.7.14 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Die Antragstellerin als Veranlasserin der Amtshandlung hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung – ERVV – vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803, in der jeweils geltenden Fassung) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO¹² sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4 Hinweise

4.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 18 c Nr.1 AEG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden

¹²Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294).

ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für zwei Wochen in der Samtgemeinde Spelle zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die oben genannten Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, im Büro Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Darüber hinaus kann der Beschluss auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter der Adresse <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/planfeststellung/beschlusse> abgerufen werden.

4.6 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage



Biewald

5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
Art.	Artikel
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen
AWB	Außenwohnbereich
BA	Bauabschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgereusche.
DIN	Deutsche Industrienorm
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
evtl.	eventuell
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
h	Stunde

H	Höhe
ha	Hektar
i.V.m.	in Verbindung mit
KFZ	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde, Geschwindigkeitseinheit
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
l	Liter
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m ²	Quadratmeter
m	Meter
mm	Millimeter
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAGBNatSchG	Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NESG	Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o.g.	oben genannt
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
Rn.	Randnummer
S.	Satz, Seite
Schall 03	Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege, Schall 03
stRspr.	ständige Rechtsprechung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
t	Tonne

TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
z.B.	zum Beispiel
ZustVO	Zuständigkeitsverordnung